



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1
1010 Wien

GZ: 10.201/4-4/99

Wien, 24. März 1999

Betreff: Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes - Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 5. März 1999, GZ 690.033/2-V/3/99, übermittelten Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu den Anhängen:

Es wird angeregt, die weitergeltenden Vorschriften auch in der Fassung ihrer letzten Änderung zu zitieren.

Zu Anhang I (Liste der Vorschriften, die gemäß § 3 1. BRBG unberührt bleiben):

Unter den in diesem Anhang angeführten Rechtsvorschriften sind weiters anzuführen:

63.01.01/001	RGBl. Nr. 37/1873	Ärztliche Physikatsprüfungsverordnung; Verordnung des Ministers des Inneren vom 21. März 1873, RGBl. 37, betreffend die Prüfung der Ärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden (Physikatsprüfungsverordnung)
67.01.01	BGBl. Nr. 251/1929	Kleinrentnergesetz; Bundesgesetz vom 18. Juli 1929 über die Einrichtung eines Fonds zur Gewährung von Unterhaltsdarlehen an Kleinrentner (Kleinrentnergesetz).

67.01.01/001	BGBl. Nr. 294/1929	<p>I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz;</p> <p>Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vom 31. August 1929 zur Durchführung des § 9 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251 (I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).</p>
67.01.01/002	BGBl. Nr. 271/1930	<p>III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz;</p> <p>Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. August 1930 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Justiz, betreffend die Geschäftsordnung der Kommission des Kleinrentnerfonds (III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).</p>
67.01.01/003	Zl. II b Nr. 4415/1942	<p>Durchführung des Kleinrentnergesetzes - Ausgleich von Härten;</p> <p>Erlaß vom 13. August 1942 betreffend den Ausgleich von Härten bei der Durchführung des österreichischen Kleinrentnergesetzes.</p>
68.02.01	dRGI. I S 5/1944	<p>Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr;</p> <p>Verordnung vom 23. Dezember 1943 über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr.</p>
68.02.01/001	RVBl. Nr. 1/1944	<p>Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr - DV;</p> <p>Erlaß vom 19. Jänner 1944, Zl. VIII b 101/44 A, betreffend Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung über Begünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 19. Jänner 1944.</p>
68.02.01/002	RVBl. Nr. 1/1944	<p>Schwerkriegsbeschädigtenausweis;</p> <p>Erlaß vom 19. Januar 1944, Zl. VIII b 102/44 A, betreffend Bestimmungen über den Schwerkriegsbeschädigtenausweis.</p>

82.03.01	BGBI. Nr. 381/1925	Ausbildung zum Zahnarzt; Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 25. September 1925, betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt.
82.04.01/001	BGBI. Nr. 40/1930	Pharmazeutische Fachkräfteverordnung; Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1930 betreffend die Verwendung des pharmazeutischen Hilfspersonals im Betriebe der öffentlichen und Anstaltsapotheken, ferner die praktische Ausbildung und Prüfung für den Apothekerberuf (Pharmazeutische Fachkräfteverordnung).

Die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBI. Nr. 381/1925, wurde mit Verordnung BGBI. Nr. 51/1930 novelliert, mit BGBI. Nr. 184/1986 auf Gesetzesstufe gehoben und in der Folge mit Bundesgesetz BGBI. Nr. 829/1995 wieder novelliert. Die zitierte auf Gesetzesstufe stehende Verordnung wird sinnvollerweise erst nach definitivem Abschluß der aufgrund dieser Verordnung derzeit laufenden zahnärztlichen Lehrgänge außer Kraft zu setzen sein. Auf die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wird verwiesen.

Zu Anhang IIIa (Außerkräfttreten mit 31.12.2004):

In Anhang IIIa hätte die folgende Vorschrift zu entfallen, **da diese in Anhang IIIb aufzunehmen wäre:**

60.02.03	BGBI. Nr. 183/1923	Arbeitnehmerschutz - Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken; Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. März 1923 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden.
----------	--------------------	---

Folgende Vorschriften hätten im Anhang IIIa zu entfallen, **da diese in Anhang I aufzunehmen wären:**

67.01.01	BGBI. Nr. 251/1929	Kleinrentnergesetz; Bundesgesetz vom 18. Juli 1929 über die Einrichtung eines Fonds zur Gewährung von Unterhaltsdarlehen an Kleinrentner (Kleinrentnergesetz).
67.01.01/001	BGBI. Nr. 294/1929	I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz; Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vom 31. August 1929 zur Durchführung des § 9 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, BGBI. Nr. 251 (I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).
67.01.01/002	BGBI. Nr. 271/1930	III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz; Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. August 1930 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Justiz, betreffend die Geschäftsordnung der Kommission des Kleinrentnerfonds (III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).
67.01.01/003	Zl. II b Nr. 4415/1942	Durchführung des Kleinrentnergesetzes - Ausgleich von Härten; Erlaß vom 13. August 1942 betreffend den Ausgleich von Härten bei der Durchführung des österreichischen Kleinrentnergesetzes.

Nach dem Kleinrentnergesetz beziehen derzeit 6 Personen Renten sowie weitere 8 Personen sonstige Leistungen. Die jüngste Leistungsbezieherin wurde 1925 geboren, weitere Personen zwischen 1912 und 1915. Unter Bedachtnahme auf die steigende Lebenserwartung sowie im Hinblick auf die im Zuge einer allfälligen Rechtsbereinigung fehlende Basis für obige Leistungen, erscheint das Außerkrafttreten des Kleinrentnergesetzes sowie der Durchführungsverordnungen verfrüht. **Die angeführten Vorschriften wären daher in Anhang I (Liste der Vorschriften, die gemäß § 3 1. BRBG unberührt bleiben) aufzunehmen.**

Ebenfalls aus dem Anhang IIIa herauszunehmen und **in den Anhang I aufzunehmen** wäre die folgende Rechtsvorschrift:

82.04.01/001	BGBl. Nr. 40/1930	Pharmazeutische Fachkräfteverordnung; Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1930 betreffend die Verwendung des pharmazeutischen Hilfspersonals im Betriebe der öffentlichen und Anstaltsapotheken, ferner die praktische Ausbildung und Prüfung für den Apothekerberuf (Pharmazeutische Fachkräfteverordnung).
--------------	-------------------	---

Es ist in Aussicht gestellt, daß die im Anhang IIIa angeführte Pharmazeutische Fachkräfteverordnung novelliert wird. Daher sollte sie weiterhin in Kraft bleiben, aus dem Anhang IIIa herausgenommen und in den Anhang I aufgenommen werden.

Zu Anhang IIIb (Außerkräfttreten mit 31.12.2009):

Diese Rechtsvorschriften wären aus dem Anhang IIIb herauszunehmen und **in den Anhang I zu übernehmen:**

68.02.01	dRGGBl. I S 5/1944	Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr; Verordnung vom 23. Dezember 1943 über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr.
68.02.01/001	RVBl. Nr. 1/1944	Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr - DV; Erlaß vom 19. Jänner 1944, Zl. VIII b 101/44 A, betreffend Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung über Begünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 19. Jänner 1944.
68.02.01/002	RVBl. Nr. 1/1944	Schwerkriegsbeschädigtenausweis; Erlaß vom 19. Januar 1944, Zl. VIII b 102/44 A, betreffend Bestimmungen über den Schwerkriegsbeschädigtenausweis.

Laut Statistik (Stand 1. Juli 1998) gibt es 13.394 Kriegsbeschädigte mit einem Alter von unter 75 Jahren (davon sind 856 unter 65 Jahre alt), die Rentenleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 beziehen (vgl. Beilage).

Wenn man bedenkt, daß derzeit noch rund 3.700 Beschädigte versorgt werden, die älter als 85 Jahre sind, werden - bei steigender Lebenserwartung - im Jahr 2020 auf jeden Fall noch einige tausend Kriegsbeschädigte leben.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß nur ein Teil dieser Personen für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung im Ortslinienverkehr in Frage kommt, ist

davon auszugehen, daß von einem Außerkrafttreten der angeführten Rechtsvorschriften zum erwähnten Zeitpunkt eine nicht unbeträchtliche Personengruppe betroffen wäre.

Es kann daher zusammenfassend festgestellt werden, daß ein Entfall der erwähnten Begünstigungsbestimmungen im Jahr 2020 ein finanzielles Recht (das für den Bund mit keinen Kosten verbunden ist) für zu diesem Zeitpunkt sehr betagte behinderte Menschen beseitigen würde (ersatzloser Aufhebung) oder andernfalls eine für den Bund mit Kosten verbundene neue Lösung gefunden werden müßte.

Es wird daher dringend empfohlen, die angeführten Vorschriften in Anhang I (Liste der Vorschriften, die gemäß § 3 1. BRBG unberührt bleiben) aufzunehmen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß durch § 113 KOVG 1957 festgelegt wurde, daß die Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr mit der Maßgabe in Kraft bleibt, daß keine Erstattung der Fahrgeldausfälle an die Unternehmungen stattfindet. Eine Aufhebung der erwähnten Verordnung müßte daher auch eine Aufhebung des § 113 KOVG 1957 mitumfassen.

Es **fehlen** folgende Vorschriften **in Anhang IIIb**:

60.02.03	BGBl. Nr. 183/1923	<p>Arbeitnehmerschutz - Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken;</p> <p>Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. März 1923 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden.</p>
60.02.03a	BGBl. Nr. 186/1923	<p>Arbeitnehmerschutz - Anstreicher, Lackierer- und Malerarbeiten;</p> <p>Verordnung des Bundesministeriums für soziales Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 8. März 1923, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.</p>

60.02.04	BGBl. Nr. 184/1923	<p>Arbeitnehmerschutz - Betriebe mit Bleiverarbeitung;</p> <p>Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 8. März 1923, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden.</p>
60.02.05	BGBl. Nr. 185/1923	<p>Arbeitnehmerschutz - Buch- und Steindruckerei und Schriftgießerei;</p> <p>Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 8. März 1923, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei - sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.</p>

Diese Vorschriften wurden bei den Vorarbeiten zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, eingehend auf Aktualität und Relevanz überprüft und bereits einer inhaltlichen Rechtsbereinigung unterzogen: einerseits wurden mit § 124 Abs. 3 ASchG die nicht mehr relevanten Teile bereits ausdrücklich aufgehoben, andererseits wird in § 111 Abs. 1 Z 1 bis 4 ASchG das Weitergelten einzelner, nach wie vor relevanter Bestimmungen ausdrücklich angeordnet, und zwar bis zum Inkrafttreten einer Durchführungsverordnung zum 4. Abschnitt des ASchG. **Diese Vorschriften wären daher jedenfalls in Anhang IIIb (Außerkräfttreten mit 31.12.2009) aufzunehmen.**

82.04.01/002	BGBl. Nr. 171/1934	<p>Apothekenbetriebsordnung;</p> <p>Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Juli 1934 betreffend den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung).</p>
--------------	--------------------	---

Zur ebenfalls in Anhang IIIa angeführten Apothekenbetriebsordnung ist festzuhalten, daß beabsichtigt ist, diese im Jahr 2000 neu zu erlassen und die derzeit geltende Fassung außer Kraft treten zu lassen. § 5 des gegenständlichen Entwurfes sollte daher abgeändert werden wie folgt:

„Die im Anhang IIIa angeführten Rechtsvorschriften treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

Zumindest sollte auch im Gesetzestext und nicht nur in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen, daß die in den Anhängen IIIa und IIIb aufgelisteten Verordnungen allenfalls auch zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben werden können.

94.02.02	dRGBI. S 868/1898	Privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschifffahrt; Gesetz vom 20. Mai 1898 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt
----------	-------------------	--

Es wird darauf hingewiesen, daß im Anhang IIIb beim Binnenschifffahrtsgesetz als Stammfassung das Gesetz vom 20. Mai 1898, DRGBI. S 868, zitiert wird. Dies entspricht auch dem Index des Österreichischen Rechts. In Dittrich-Tardes, Arbeitsrecht, Nr. 88, wird jedoch als Stammfassung das Gesetz vom 15. Juni 1895, DRGBI. 301 angegeben.

Weiters wird mitgeteilt, daß in den bisher dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugegangenen Auflistungen das **Flößereigesetz, DRGBI. 341/1895**, nicht enthalten war, da hauptzuständig für dieses Gesetz das Bundesministerium für Justiz ist. Das Bundesministerium für Justiz ist zwischenzeitlich an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der Frage herangetreten, ob dieses Gesetz aus arbeitsrechtlicher Sicht aufgehoben werden kann. Dem hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben zu Zl. 50.005/32-1/99 zugestimmt. Da das Flößereigesetz weder in der Liste der aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften noch in der Liste der erst zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft tretenden Gesetzen enthalten ist, wird ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 31.12.1999 vorgesehen. Dem wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugestimmt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: